

Änderungen in neuer Satzung sind rot dargestellt

Alte Gebührenordnung zur Friedhofsordnung	Neue Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Wehrheim Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom 03.11.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in der Sitzung vom 03.11.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Wehrheim folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen: I. Gebührenpflicht § 1 Gebührenerhebung Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom 03.11.2017 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wehrheim Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom __.__.____ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in der Sitzung am __.__.____ folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Wehrheim beschlossen: I. Gebührenpflicht § 1 Gebührenerhebung Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom __.__.____, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tage 160,00 EUR
für jeden weiteren Tag 50,00 EUR
 - b) Aufbewahrung einer Leiche ohne örtliche Beerdigung je Tag 50,00 EUR

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind **einen Monat** nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 **Tagen** 350,00 €
für jeden weiteren Tag 80,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Leiche ohne örtliche Beerdigung je Tag 80,00 €

- | | | |
|-----|--|------------|
| (2) | Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 50,00 EUR |
| (3) | Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier | 150,00 EUR |

§ 5a

Gebühren für sonstige Leistungen bei Bestattungen

Für sonstige Leistungen bei Bestattungen werden an Gebühren erhoben:

Als pauschaler Trägerlohn bei

- | | | |
|----|-------------------|------------|
| a) | Erdbestattungen | 190,00 EUR |
| b) | Urnenbestattungen | 50,00 EUR |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
- | | | |
|-----|---------------------------|------------|
| 1) | in einer Reihengrabstätte | 650,00 EUR |
| 2) | in einer Wahlgrabstätte | |
| aa) | Erstbestattung | 650,00 EUR |
| bb) | jede weitere Bestattung | 650,00 EUR |
| 3) | in einem Tiefgrab | |

- | | | |
|-----|--|----------|
| (2) | Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 60,00 € |
| (3) | Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier | 250,00 € |

§5a

Gebühren für sonstige Leistungen bei Bestattungen

Für sonstige Leistungen bei Bestattungen werden **folgende** Gebühren erhoben:

Als pauschaler Trägerlohn bei

- | | | |
|----|-------------------|----------|
| a) | Erdbestattungen | 210,00 € |
| b) | Urnenbestattungen | 60,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes **ab dem 5. Lebensjahr**
- | | | |
|-----|---------------------------|----------|
| 1) | in einer Reihengrabstätte | 850,00 € |
| 2) | in einer Wahlgrabstätte | |
| aa) | Erstbestattung | 850,00 € |
| bb) | jede weitere Bestattung | 850,00 € |
| 3) | in einem Tiefgrab | |

aa)	Erstbestattung	800,00 EUR
bb)	jede weitere Bestattung	650,00 EUR
4)	in einer Wiesengrabstätte	650,00 EUR
b)	Bei der Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren	250,00 EUR
(2)	Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren für die Beisetzung erhoben:	
a)	in einer Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnengrabstätte	150,00 EUR
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	250,00 EUR
c)	in einem Wahlgrab für Erdbestattung	250,00 EUR
d)	in einer Urnenwand Wahlgrabstätte	150,00 EUR
e)	in einer Wiesengrabstätte	150,00 EUR
(3)	Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheins des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 25,00 EUR.	
	Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.	
§ 7 Umbettungsgebühren Für die Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:		

aa)Erstbestattung	950,00 €
bb)jede weitere Bestattung	700,00 €
4) in einer Wiesengrabstätte	850,00 €
b) Bei der Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren	300,00 €
(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren für die Beisetzung erhoben:	
a) in einer Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnengrabstätte	230,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	300,00 €
c) in einem bereits bestehenden Wahlgrab	300,00 €
d) in einer Urnenwand Wahlgrabstätte	150,00 €
e) in einer Wiesengrabstätte	230,00 €
f) Anonyme Beisetzung	250,00 €
(3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die standesamtlich nicht anmeldepflichtig sind und unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheins des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.	
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.	
§ 7 Umbettungsgebühren Für die Umbettung, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauf-	

(1) Umbettung einer Leiche a) Innerhalb desselben Friedhofs 2.300,00 EUR b) nach einem anderen Friedhof 1) innerhalb der Gemeinde 2.300,00 EUR 2) in eine andere Gemeinde oder Stadt 2.000,00 EUR (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50% der vorstehenden Sätze. (3) Für die Umbettung einer Ascheurne a) innerhalb desselben Friedhofs 500,00 EUR b) nach einem anderen Friedhof 1) innerhalb der Gemeinde 600,00 EUR 2) in eine andere Gemeinde oder Stadt 600,00 EUR c) aus einer Urnenwand 100,00 EUR	tragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben: (1) Umbettung einer Leiche a) innerhalb desselben Friedhofs 2.500,00 € b) nach einem anderen Friedhof 1) innerhalb der Gemeinde 2.500,00 € 2) in eine andere Stadt/ Gemeinde 2.200,00 € (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze. (3) Umbettung einer Ascheurne: a) innerhalb desselben Friedhof 700,00 € b) nach einem anderen Friedhof 1) innerhalb der Gemeinde 800,00 € 2) in eine andere Stadt/ Gemeinde 800,00 € c) aus einer Urnenwand 150,00 €
§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahren 200,00 EUR b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 450,00 EUR (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: 450,00 EUR	§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre 300,00 € b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 750,00 € (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 550,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) für eine Grabstelle | 650,00 EUR |
| b) für jede weitere Grabstelle je | 650,00 EUR |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) je Erdgrabstelle | 650,00 EUR |
| b) je Grabstelle in einer Urnenwand | 450,00 EUR |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und 2, §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-----------|
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 23,00 EUR |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 23,00 EUR |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 23,00 EUR |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) für eine Grabstelle | 950,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle je | 950,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) je Erdgrabstelle | 650,00 € |
| b) je Grabstelle in einer Urnenwand | 450,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und 2, §§ 25 und 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------------|
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 35,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 35,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 35,00 € |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung einer Wiesengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-----------------------|--------------|
| a) | Erdwiesengrabstätte | 1.175,00 EUR |
| b) | Urnenwiesengrabstätte | 622,00 EUR |

In der Gebühr ist die von der Gemeinde Wehrheim zu erbringende Rasenpflege der Wiesengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) enthalten.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | für ein Reihen-, Wahl- oder Tiefgrab | 100,00 EUR |
| b) | für ein Urnengrab | 50,00 EUR |

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte. Erfolgt die Räumung der Grabstätte durch Angehörige des Verstorbenen, so wird die Gebühr nach erfolgter Räumung auf Antrag erstattet.

§ 12

Gebühren für die Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten sind gebührenpflichtig.
Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und zur Errichtung von Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung einer Wiesengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-----------------------|------------|
| a) | Erdwiesengrabstätte | 1.175,00 € |
| b) | Urnenwiesengrabstätte | 450,00 € |
| c) | Anonymes Urnengrab | 300,00 € |

In der Gebühr ist die von der Gemeinde Wehrheim zu erbringende Rasenpflege der Wiesengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) enthalten.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | für ein Reihen-, Wahl- oder Tiefgrab | 100,00 € |
| b) | für ein Urnengrab | 50,00 € |

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte. Erfolgt die Räumung der Grabstätte durch Angehörige des/der Verstorbenen, so wird die Gebühr nach erfolgter Räumung auf Antrag erstattet.

§ 12

Gebühren für die Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten sind gebührenpflichtig. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und zur Errichtung von Grabeinfassungen werden

a) auf einem Reihengrab 50,00 EUR

b) auf einem Wahlgrab 60,00 EUR

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 beinhaltet gleichzeitig die Zulassung zur Ausführung der genannten gewerblichen Arbeiten.

(3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom 06.11.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wehrheim, den 03.11.2017

Gregor Sommer
Bürgermeister

folgende Gebühren erhoben:

a) auf einem Reihengrab 60,00 €

b) auf einem Wahlgrab 60,00 €

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 beinhaltet gleichzeitig die Zulassung zur Ausführung der genannten gewerblichen Arbeiten.

(3) Gebührenschuldner/in ist der Antragsteller/in.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Wehrheim, den __.__.____

Gregor Sommer
Bürgermeister